STIFTUNG
Akkreditierungsrat

10 007 035

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Pflege - Schwerpunkt: Praxisentwicklung, B.Sc.
Hochschule:	Evangelische Hochschule Dresden
Standort:	Dresden
Datum:	08.12.2020
Akkreditierungsfrist:	01.09.2020 - 31.08.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Der Akkreditierungsrat hatte auf seiner 105. Sitzung folgende Auflage avisiert: "Eine pauschale Anrechnung gemäß § 3 der Prüfungsordnung im Umfang von insgesamt 60 ECTS-Punkten ist bei Nachweis einer gemäß § 38 Abs. 5 Pflegeberufegesetz anrechenbaren Pflegeausbildung oder auf Basis von, im Rahmen der Auflagenerfüllung nachzuweisenden, Äquivalenzprüfungen zulässig. Ansonsten ist auf eine pauschale Anrechnung zu verzichten und eine individuelle, kompetenzbasierte

Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen vorzusehen. (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V. m. § 29 Abs. 1 Hochschulgesetz Sachsen)."

Mit der Stellungnahme reichte die Hochschule eine überarbeite Prüfungsordnung ein.

Neben der pauschalen Anrechnung gemäß § 3 der Prüfungsordnung bei Nachweis einer gemäß § 38 Abs. 5 Pflegeberufegesetz anrechenbaren Pflegeausbildung wurde für ein individuelles Anrechungsverfahren für ebenfalls zugangsberechtigte Bewerber mit einem Ausbildungsabschluss in einer "gleichwertigen Ausbildung" (§ 3 der Prüfungsordnung) ergänzt. Damit wird die avisierte Auflage obsolet.

Der Akkreditierungsrat verbindet die Akkreditierung mit folgenden Hinweisen:

1. Da auch Bewerber/innen ohne abgeschlossene staatlich anerkannte Pflegeausbildung zugelassen werden können, sollte in der Außendarstellung deutlich gemacht werden, dass der Studiengang nicht zu einem staatlich anerkannten Pflegeabschluss führt.

2. In § 22 Abs. 4 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule ist festgelegt, dass für das Diploma Supplement der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden ist. Das zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht dokumentierte programmspezifische Belegexemplar entspricht jedoch nicht der zum Zeitpunkt der Antragstellung jüngsten Neufassung von 2018. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass die Vorlage auch für den zur Akkreditierung beantragten Studiengang entsprechend den Vorgaben der KMK aktualisiert wird.